Satzung
des Freizeitsportverein Karlshagen e.V.

Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung und in den Ordnungen verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Freizeitsportverein Karlshagen e.V.** (kurz: **FSV**).
2. Sitz des Vereins ist Karlshagen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast unter der Registernummer VR 91 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 a. die Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten in den ihm angeschlossenen Abteilungen und Sportgruppen
 b. die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren und Kursen
 c. die Durchführung von offenen Ferienmaßnahmen
 d. die Förderung der Ausbildung von Trainern und Übungsleitern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V..
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

zu 1. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
zu 2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch

dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.

3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 a. Austritt
 b. Ausschluss aus dem Verein oder
 c. Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres und wird mit Ende des 30.06. bzw. 31.12. des selben Jahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied aufzufordern, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Diesem steht ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit oder nach Abschluss der Schulausbildung automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
8. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
9. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Beitrag ist am 01.03. und am 01.09. eines jeden Jahres fällig.
2. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.
3. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
4. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein, wenn sie ein Amt antreten.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Presse einladen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis 2 Wochen vor Termin dem Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vereinsrat, Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen ebenfalls durch Rundschreiben bzw. durch Veröffentlichung in der Presse.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
b. Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfers,
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
d. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
e. Änderung der Satzung,
f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 18 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

a. der 1. Vorsitzende
b. der 2. Vorsitzende
c. der Leiter Finanzen
d. der Jugendwart
e. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
f. der Schriftführer
g. Beisitzer
h. Beisitzer
i. Beisitzer

2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu besetzende Funktionen werden in einer konstituierenden Sitzung festgelegt.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied einberufen.

Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu bestätigen.

6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vereinsrat und dem Vorstand angehören.
3. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Rechnungsprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

1. Organe und Vereine sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht

berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Das Protokoll muss auf der nächsten Versammlung der Organe bestätigt werden.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckbestimmung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 a. Finanzordnung (inklusive Beitragsgestaltung)
 b. Geschäftsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Datenüber die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 17 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde

Karlshagen mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2025 in Kraft gesetzt.

2. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

3. Der Vorstand wird beauftragt, die neue Satzung innerhalb von 10 Wochen notariell beglaubigen zu lassen.